



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 02.04.2024

Mittelverwendung Kulturfonds Bayern 2024

Die Verteilung der Mittel aus dem Kulturfonds Bayern sieht die Bereitstellung von Mitteln i. H. v. 154.560 Euro im Rahmen des Atelierförderprogrammes vor.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Künstler kommen in den Genuss der 230 Euro/Monat? 2
 2. Welche Kriterien werden für die Auswahl der Künstler zugrunde gelegt? 2
 3. Welche Gremien/welches Gremium wählen die bezuschussten Künstler aus? 2
 4. Wer bestimmt die Zusammensetzung dieses Gremiums/dieser Gremien? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 30.04.2024

1. **Welche Künstler kommen in den Genuss der 230 Euro/Monat?**
2. **Welche Kriterien werden für die Auswahl der Künstler zugrunde gelegt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Atelierförderung erfolgt als Zuwendung zur Projektförderung gemäß Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung auf Grundlage der Richtlinie „Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler“ in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. März 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 228 – 2248-WK). Zuwendungsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler jeden Alters, die sich bewerben und folgende Kriterien erfüllen:

- Nachweis der künstlerischen Professionalität durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung oder eine mindestens dreijährige professionelle Ausstellungstätigkeit,
- ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens zwei Jahren,
- Atelierkosten in Höhe von mindestens 230 Euro monatlich,
- Jahreseinkommen im Bewilligungszeitraum unterschreitet die im aktuellen Merkblatt des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst festgelegte Einkommensgrenze,
- Erfüllung künstlerischer Qualitätsanforderungen.

3. **Welche Gremien/welches Gremium wählen die bezuschussten Künstler aus?**

Die Atelierkostenzuschüsse werden auf der Grundlage von Vorschlägen einer Auswahlkommission vergeben (Nr. 3.3 Satz 1 der Richtlinie).

4. **Wer bestimmt die Zusammensetzung dieses Gremiums/dieser Gremien?**

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Landesverband Bayern e. V. berufen (Nr. 3.4 der Richtlinie). Der Auswahlkommission gehören gemäß Nr. 3.3 Satz 2 der Richtlinie mindestens fünf Fachleute an, die einen Überblick über das künstlerische Schaffen in Bayern haben und aus verschiedenen bayerischen Regionen kommen sollen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.